
**Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke
(Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) ¹**

(Vom 29. Oktober 1969) ^{2 3}

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ⁴ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Verwaltung der Gemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden.

§ 2 ⁵ 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden umfassen das herkömmliche Gebiet mit allen darin wohnenden Bürgern und Niedergelassenen.

² Sie sind in der Verwaltung ihres Vermögens, in der Benutzung und Verwendung ihrer Mittel sowie in der Art und Erledigung öffentlicher Aufgaben innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze selbständig.

§ 3 ⁶ 3. Bezirke

¹ Der Kanton Schwyz ist in Bezirke eingeteilt, welche das herkömmliche Territorium umfassen, nämlich:

- a) Bezirk Schwyz mit den Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden;
- b) Bezirk Gersau;
- c) Bezirk March mit den Gemeinden Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Reichenburg;
- d) Bezirk Einsiedeln mit der Gemeinde Einsiedeln;
- e) Bezirk Küssnacht mit der Gemeinde Küssnacht;
- f) Bezirk Höfe mit den Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg.

² In den Bezirken Gersau, Küssnacht und Einsiedeln erfüllen die Bezirksorgane gleichzeitig die der politischen Gemeinde obliegenden Aufgaben.

³ Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke sinngemäss, soweit nicht Verfassung, Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 4 4. Zweckverbände der Gemeinden

¹ Die Statuten des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung jeder beteiligten Gemeinde und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat verweigert die Genehmigung, wenn die Statuten für den Austritt und die Haftung keinen genügenden Schutz des Verbandszweckes und des Verbandsvermögens gewährleisten oder Rechtssätze verletzen.

² Die Zweckverbände unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates wie die Gemeinden.

§ 5 5. Verhältnis zwischen benachbarten Gemeinden

a) Grenzbereinigung

¹ Grenzbereinigungen, die keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinde bedeuten, können von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Grundeigentümer oder der kantonalen Vermessungsorgane vereinbart werden.

² Wird der Antrag eines Grundeigentümers oder der Vermessungsorgane abgelehnt, oder können sich die Gemeinderäte nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 6 b) Abgelegene Gebietsteile

¹ Teile einer Gemeinde, die vom Hauptgebiet derart abgelegen sind, dass ihre Verwaltung, die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten ihrer Bewohner gegenüber der Gemeinde sehr erschwert sind, können ganz oder teilweise der Verwaltung einer Nachbargemeinde unterstellt werden, soweit dies zur Behebung der Schwierigkeiten erforderlich ist.

² Die Übertragung solcher Befugnisse wird von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden von sich aus oder auf Gesuch von Bewohnern des abgelegenen Gebietsteiles vereinbart. Wird das Gesuch abgelehnt oder können sich die Gemeinderäte nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 6a ⁷ 6. Behörden

a) Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Säckelmeister und weiteren drei bis sieben Mitgliedern.

² Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Bezirkssäckelmeister und weiteren zwei bis sechs Mitgliedern.

³ Die Bezirks- und Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 6b ⁸ b) Wahlverfahren, Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Behörden und Beamten der Bezirke und Gemeinden werden nach dem Mehrheitssystem (Majorz), die Parlamente nach dem Verhältnissystem (Proporz) gewählt.

² Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert.

³ Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindegeldmeisters beträgt zwei Jahre, jene der übrigen Behördemitglieder vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.

§ 6c⁹ c) Amtsantritt

¹ Nach einer Erneuerungswahl treten die Behörden der Bezirke und der Gemeinden ihr Amt bis spätestens am 1. Juli des Wahljahres an.

² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat den Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes.

II. Die Organisation der Gemeinden und Bezirke

A. Die Gemeindeversammlung und die Bezirksgemeinde

§ 7¹⁰ 1. Befugnisse
a) Sachgeschäfte

¹ Die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung, jene eines Bezirks die Bezirksgemeinde.

² Ihnen stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie kann eine Gemeinde- bzw. Bezirksordnung erlassen.
- b) Sie erlässt Rechtssätze, soweit nicht nach kantonalem oder kommunalem Recht ein anderes Organ zuständig ist.
- c) Sie setzt den Voranschlag, die Nachkredite und den Steuerfuss fest.
- d) Sie genehmigt die Rechnung.
- e) Sie bewilligt die Verpflichtungs- und Zusatzkredite.
- f) Sie beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte.
- g) Sie erlässt die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde bzw. des Bezirks und ihrer Anstalten.
- h) Sie nimmt ohne Beschluss Kenntnis vom Finanzplan.
- i) Sie beschliesst über die Errichtung selbstständiger oder unselbstständiger Anstalten und über den Beitritt zu Zweckverbänden.
- k) Sie beschliesst über weitere durch das Gesetz vorgesehene Geschäfte.

³ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. der Bezirksgemeinde kann der Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung gemäss Abs. 1 Bst. g dem Gemeinde- bzw. Bezirksrat übertragen werden; die übrigen Befugnisse sind nicht übertragbar.

§ 7a¹¹ b) Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeschreiber, den Vermittler und seinen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer;
 - b) den Säckelmeister, sofern der Gemeinderat nicht ermächtigt ist, die Finanzverwaltung einem andern Mitglied des Gemeinderates zu übertragen.
- ² Die Bezirksgemeinde wählt:
- a) den Bezirksammann, den Bezirksstatthalter, den Säckelmeister, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates, den Rats- oder Landschreiber sowie die Rechnungsprüfer;
 - b) den Präsidenten, die Richter und Ersatzrichter des Bezirksgerichts;
 - c) die dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter.

§ 8¹² 2. Initiativrecht

¹ Initiativbegehren sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat tritt auf ein Initiativbegehren nicht ein, wenn es sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, zu dessen Behandlung die Gemeindeversammlung zuständig ist, der Grundsatz der Einheit der Materie nicht gewahrt ist, dem Bundes- oder kantonalen Recht widerspricht oder einen unmöglichen Inhalt aufweist.

² Der Gemeinderat kann auch Initiativbegehren als unzulässig erklären, wenn sie sich als Wiederholung eines innert zwei Jahren von der Gemeindeversammlung behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

³ Verfügungen über die Zulässigkeit von Initiativbegehren sind den Initianten mitzuteilen; der Entscheidungspruch ist zusammen mit dem Begehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Erachtet der Gemeinderat das Initiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder seinem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vor.

⁵ Stimmt die Gemeindeversammlung einem Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

§ 9 3. Beschlussfassung an der Urne a) bei Wahlen

¹ Stellt ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat beim Regierungsrat schriftlich das Begehren auf Einführung des Urnsystems für Wahlen der Gemeindebehörden, so ist darüber geheim abzustimmen.

² Der Beschluss bleibt solange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.

§ 10¹³ b) bei Sachgeschäften
 aa) allgemein

¹ Der Regierungsrat ordnet eine geheime Abstimmung an, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat schriftlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Sachgeschäfte verlangt.

² Von der Urnenabstimmung ausgenommen sind die Festsetzung des Voranschlages, der Nachkredite und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung sowie Einbürgerungen.

³ Der Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.

§ 11 bb) für einzelne Sachgeschäfte

In Gemeinden, welche die Urnenabstimmung für Sachgeschäfte nicht allgemein einführen, hat der Gemeinderat für ein bestimmtes Sachgeschäft die Urnenabstimmung anzuordnen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten sie spätestens am fünften Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich verlangt, oder wenn die Gemeindeversammlung sie durch Mehrheitsbeschluss verfügt.

§ 12 cc) vorherige Beratung

¹ Über die der Urnenabstimmung unterstellten Sachgeschäfte und Initiativbegehren ist vorher an der Gemeindeversammlung zu beraten.

² Anträge auf Ablehnung oder Nichteintreten sind unzulässig; im Übrigen gilt § 26 dieses Gesetzes.

³ Doppelanträge können nicht an die Urnenabstimmung überwiesen werden.

⁴ Wird eine Vorlage des Gemeinderates durch die Vorberatung derart in wesentlichen Teilen abgeändert, dass der damit angestrebte Zweck offensichtlich nicht mehr verwirklicht werden kann, so kann der Gemeinderat seinen Antrag zurückziehen und von einer Weiterleitung des Geschäftes an die Urnenabstimmung absehen.

§ 13 c) Zeitliche Anordnung der Abstimmung über die Einführung des Urnensystems

Die geheime Abstimmung über die Einführung des Urnensystems (§§ 9-11) hat spätestens innert 90 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

§ 14 d) Gemeinsame Bestimmung

Über die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind Verbale zu erstellen, die während zehn Tagen nach dem Abstimmungs- oder Wahltag öffentlich aufzulegen sind.

§ 15 4. Öffentlichkeit

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

§ 16 ¹⁴ 5. Einberufung a) ordentliche Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung tritt ordentlicherweise bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Voranschlages und bis spätestens am ersten Sonntag im Mai zur Genehmigung der Rechnung zusammen.

² Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von diesen Terminen gestatten.

§ 17 b) ausserordentliche Gemeindeversammlung

¹ Ausserdem beruft der Gemeinderat die Gemeindeversammlung ein:

- a) so oft er es für notwendig findet;
- b) wenn dies durch Beschluss einer früheren Gemeindeversammlung verlangt wurde;
- c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, verlangt;
- d) wenn der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde es anordnet.

² Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Gemeindeversammlung muss innert neunzig Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 18 ¹⁵ c) Form der Einladung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen durch ortsübliche Publikation sowie durch Versand einer Einladung an alle Haushaltungen oder an alle Stimmberechtigten.

² Die Einladung ergeht mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Geschäftsverzeichnis. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen (Rechnungen, Berichte, Pläne usw.) beizufügen.

³ Die vollständigen Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung sind, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Versand der Einladung an zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten auf der Gemeindkanzlei öffentlich aufzulegen.

§ 19 ¹⁶ 6. Vorbereitung

Der Gemeinderat hat die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu jedem Gegenstand Anträge zu stellen.

§ 20 7. Zeitpunkt der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung findet in der Regel an einem Sonntag oder abends statt.

§ 21 8. Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung
a) Leitung

¹ Der Gemeindepräsident eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen.

² Er sorgt für Ruhe und Ordnung und weist Personen, welche die Verhandlungen stören, weg.

§ 22 b) Stimmzähler

¹ Auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung oder des Gemeindepräsidenten werden gleich nach der Eröffnung drei bis sechs Stimmzähler gewählt.

² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindevorschreiber das Büro der Gemeindeversammlung.

§ 23 c) Befugnis zur Teilnahme

¹ Zur Beratung und Beschlussfassung sind nur Stimmberechtigte befugt.

² Über Anstände entscheidet das Büro.

§ 24 d) Reihenfolge der Geschäfte

¹ Der Gemeindepräsident lässt das Geschäftsverzeichnis durch den Gemeindevorschreiber verlesen.

² Nach dessen Genehmigung oder Bereinigung bringt er die Geschäfte in der festgelegten Reihenfolge zur Behandlung.

§ 25 e) Berichterstattung und Beratung

¹ Zu jedem Geschäft wird durch einen Sprecher des Gemeinderates oder einer Spezialkommission, zur Rechnung durch die Rechnungsprüfer Bericht erstattet.

² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion verfügt.

§ 26 f) Abstimmungen
aa) Reihenfolge

¹ Der Gemeindepräsident erläutert den Stimmberechtigten den Abstimmungsprozess.

² Bei der Abstimmung haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung des Geschäftes den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Gemeinderat zurück.

³ In allen andern Fällen wird ein Sachentscheid getroffen.

⁴ Dabei wird zuerst über Eintreten oder Nichteintreten abgestimmt. Anschliessend wird über die Abänderungsanträge entschieden. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, sind einander gegenüberzustellen. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

§ 27 bb) Feststellung des Ergebnisses

¹ Bei der Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; die Nicht-Stimmenden fallen ausser Betracht.

² Sind bei der offenen Abstimmung die Stimmzähler im Zweifel über das Mehr, so wird die Abstimmung wiederholt. Wenn dieser Zweifel auch nach der zweiten Abstimmung besteht, werden die Stimmen gezählt.

§ 28 cc) Stimmabgabe des Gemeindepräsidenten

Der Gemeindepräsident stimmt in der offenen Abstimmung nur bei Stimmengleichheit.

§ 29 g) Durchführung der Wahlen

¹ Werden für ein Amt zwei Kandidaten vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

² Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 29a¹⁷ h) Geheime Wahlen- und Abstimmungen

¹ Die Gemeindeversammlung trifft Wahlen und fasst Beschlüsse im offenen Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden auf Antrag eines Stimmberechtigten oder des Versammlungsleiters im Einzelfall geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

² Ist geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen, so erhält jeder Stimmberechtigte einen amtlichen Wahl- oder Stimmzettel. Diese werden durch die Stimmzähler eingesammelt oder sind in Urnen im Versammlungslokal einzuwerfen.

³ Das erforderliche Wahl- und Abstimmungsmaterial ist jederzeit zur Verfügung zu halten.

⁴ Der Versammlungsleiter nimmt an geheimen Wahlen und Abstimmungen teil. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so zieht er das Los.

§ 30 9. Protokoll der Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Es muss folgendes enthalten:

a) die Namen der Mitglieder des Büros;

b) das Geschäftsverzeichnis;

c) zu jedem behandelten Geschäft:

1. den Antrag des Gemeinderates,

2. die Namen der Berichtstatter mit kurzer Darstellung ihres Berichts,

3. die Namen der Diskussionsredner und ihre allfälligen Anträge mit kurzer Zusammenfassung der Begründung,

4. die Darstellung des Abstimmungsvorganges und das Resultat der Abstimmung;

d) zu den Wahlen: den Gang der Wahlverhandlung und das Resultat.

² Das Protokoll ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen und vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

B. Der Gemeinderat

§ 31¹⁸ 1. Stellung und Aufgabe

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales oder kommunales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindeschreiber namens des Gemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 32¹⁹ 2. Bestellung des Gemeinderates a) Wählbarkeit

¹ Als Gemeinderat ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar.

² Ausgenommen sind:

- a) Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- b) Bezirksammänner, Bezirksstatthalter und die Mitglieder des Regierungsrates.

³ Sind bei einer Erneuerungswahl gleichzeitig Gemeinderatssitze mit vier- und zweijähriger Amtsdauer zu besetzen, gilt für die Gewählten jene Amtsdauer, für die sie sich mit der Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags zur Verfügung gestellt haben. Reichen die Sitze mit entsprechender Amtsdauer hierfür nicht aus, ist die höhere Stimmenzahl unter diesen Gewählten massgebend; verbleiben hingegen Sitze für beide Amtsdauern, werden unter den weiteren Gewählten solche mit vierjähriger Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33²⁰ b) Ersatzwahlen

¹ Während einer Amtsdauer freiwerdende Gemeinderatssitze sind innert sechs Monaten neu zu besetzen.

² Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

§ 34 3. Einberufung

¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen.

² Der Gemeindepräsident ist ferner verpflichtet, den Gemeinderat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände die Einberufung verlangt.

³ Die Mitglieder werden in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung eingeladen.

⁴ Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden.

⁵ Die Mitglieder dürfen ohne wichtige Gründe und ohne Entschuldigung der Sitzung nicht fernbleiben.

§ 35 4. Geschäftsgang im Gemeinderat a) Verhandlungsleitung

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates.

² Er nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 36 b) Abstimmung

¹ Nach beendiger Beratung hält der Vorsitzende die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Dabei ist § 26 sinngemäss anwendbar.

² Im Gemeinderat wird mit offenem Handmehr gestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

³ Anträge, zu denen kein Gegenantrag vorliegt, werden ohne Abstimmung als Beschluss des Gemeinderates erklärt.

⁴ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschliesst.

§ 37 5. Protokoll a) Inhalt

¹ Der Gemeindeschreiber hat über die Verhandlungen des Gemeinderates das Protokoll zu führen.

² Es enthält die Namen der Behördemitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen oder in Ausstand getreten sind, und die an der Sitzung gefassten Beschlüsse samt Tatbestand und allfälligen Erwägungen.

³ Auf Verlangen sind neben den zum Beschluss erhobenen Anträgen auch die andern Anträge der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

§ 38 b) Genehmigung

¹ Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

² Zu diesem Zweck wird es während zwei Tagen vor der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt und auf Verlangen eines Mitgliedes ganz oder teilweise verlesen.

§ 39 c) Eröffnung

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates sind den Betroffenen in der Regel in Form von Protokollauszügen zu eröffnen.

² Die Protokollauszüge haben den Sachverhalt, die zur Beschlussfassung massgebenden Gründe und Erwägungen sowie den gefassten Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung wiederzugeben.

§ 40 d) Veröffentlichung

Der Gemeinderat kann die Veröffentlichung seiner Beschlüsse in geeigneter Form anordnen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

§ 41 6. Archiv

¹ Urkunden, Protokolle und andere wichtige Akten der Gemeinde müssen im Archiv aufbewahrt werden.

² Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

§ 42 7. Ausschüsse, Experten

¹ Der Gemeinderat kann die Vorbereitung seiner Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen.

² Er kann Experten bezeichnen und diese sowie auch Gemeindebeamte zur Behandlung der einschlägigen Fragen mit beratender Stimme beiziehen.

C. Die Kommissionen

§ 43 1. Allgemeine Bestimmungen
a) Pflicht zur Bestellung

¹ Jede Gemeinde ist verpflichtet, die vom kantonalen Recht vorgesehenen Kommissionen zu bestellen.

² Der Gemeinderat ist befugt und, soweit die Gemeindeordnung oder ein Beschluss der Gemeindeversammlung es anordnet, verpflichtet, weitere Kommissionen zu wählen.

§ 44 b) Mitgliederzahl

Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen, soweit sie nicht schon durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Beschluss der Gemeindeversammlung festgesetzt ist.

§ 45 c) Wahl

¹ Personen, welche nicht stimmberechtigt sind, sind als Mitglied einer Kommission wählbar, sofern dies das kantonale Recht zulässt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Volk gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.

³ Alle übrigen ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat zu Beginn seiner Amtsperiode je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

⁴ Die nicht ständigen Kommissionen werden nach Bedarf für solange gewählt, bis die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt ist, längstens jedoch bis zur Gesamterneuerung der Kommissionen.

§ 46 d) Konstituierung

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Präsidenten und die Protokollführer der Kommissionen mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission.

² Im Übrigen konstituieren die Kommissionen sich selbst.

§ 47 ²¹ e) Geschäftsbehandlung

¹ Die Kommissionen haben, soweit ihnen nicht durch Bundesrecht oder kantonales Recht Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.

² Verfügungen in einer Vielzahl gleichartiger Fälle kann der Gemeinderat oder in seinem Auftrag eine Kommission erlassen. Dagegen kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 48 f) Teilnahme des Gemeindepräsidenten und des Säckelmeisters

Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 49 g) Berichterstattung vor dem Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann den Präsidenten einer Kommission, der nicht Mitglied des Gemeinderates ist, zur Teilnahme an seinen Verhandlungen einladen, wenn Geschäfte zu behandeln sind, welche die Kommission vorbereitet hat.

² Der Kommissionspräsident kann verlangen, dass er zur Begründung eines Antrages der Kommission vom Gemeinderat angehört wird.

§ 50 2. Rechnungsprüfungskommission

¹ In die Rechnungsprüfungskommission sind die Mitglieder des Gemeinderates und die Beamten und Angestellten der Gemeinde nicht wählbar.

² Die Rechnungsprüfungskommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

³ Sie hat über alle Feststellungen, Vorschläge und Anträge den Säckelmeister in Kenntnis zu setzen und ihn anzuhören, bevor sie ihre Berichte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung erstattet.

*D. Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister***§ 51** 1. Gemeindepräsident
a) Aufgaben

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und erfüllt die ihm durch kantonales Recht übertragenen Aufgaben.

§ 52²² b) Stellvertretung

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der bei Abwesenheit oder Verhinderung den Gemeindepräsidenten in dessen amtlichen Obliegenheiten vertritt. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so tritt das vom Gemeinderat bestimmte Mitglied des Gemeinderates an seine Stelle.

§ 53²³ c) vorsorgliche Verfügungen

¹ Kann der Gemeinderat nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der Gemeindepräsident zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen verpflichtet. Für die Stellvertretung gilt § 52 dieses Gesetzes.

² Solche Verfügungen hat er dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die gleiche Regelung gilt für vorsorgliche Verfügungen der Präsidenten von Kommissionen, welche selbständigen Befugnisse zukommen.

§ 54²⁴ 2. Säckelmeister

¹ Der Säckelmeister steht der Finanzverwaltung und dem Rechnungswesen der Gemeinde vor.

² Er vertritt die finanziellen Geschäfte der Gemeinde im Gemeinderat und vor der Gemeindeversammlung.

³ Der Gemeinderat kann ihm weitere Aufgaben zuteilen.

*E. Der Gemeindeschreiber***§ 55** 1. Wahlvoraussetzungen
Ausschreibung

¹ Zur Wahl als Gemeindeschreiber sind nur Bewerber zugelassen, welche eine Prüfung bestanden haben.

² Der Regierungsrat erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Die Stelle des Gemeindeschreibers wird im kantonalen Amtsblatt und in den allfälligen übrigen Publikationsorganen der Gemeinde ausgeschrieben, wenn das Amt durch Tod oder Demission des bisherigen Inhabers verwaist ist.

§ 56 2. Stellvertreter

Der Gemeinderat wählt den Stellvertreter des Gemeindeschreibers.

§ 57 3. Stellung im Gemeinderat und in den Kommissionen

¹ Der Gemeindeschreiber besitzt im Gemeinderat und in den Kommissionen, deren Protokollführer er ist, beratende Stimme und Antragsrecht.

² In den Kommissionen, denen er als Mitglied angehört, besitzt er auch das Stimmrecht.

§ 58 4. Aufgaben

¹ Dem Gemeindeschreiber stehen alle ihm durch Rechtssatz übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu.

² Er führt die Geschäfte der Gemeindekanzlei.

F. Andere Beamte und Angestellte

§ 59 ²⁵ 1. Beamte und Angestellte

¹ Der Gemeinderat wählt die zur Gemeindeverwaltung erforderlichen Beamten und Angestellten.

² Die Angestellten werden durch Dienstvertrag angestellt.

³ Soweit die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, richtet sich das Arbeitsverhältnis der Beamten und Angestellten der Gemeinde in Bezug auf Begründung, Dauer und Beendigung sowie allgemeine Rechte und Pflichten nach den Vorschriften für die Mitarbeiter des Kantons.

§ 60 ²⁶ 2. Lehrer

¹ Der Gemeinderat stellt die Lehrer an. Er hört vorher den Schulrat an.

² Der Gemeinderat kann die Anstellungskompetenz ganz oder teilweise dem Schulrat oder der Schulleitung übertragen.

³ Die Anstellungsvoraussetzungen, das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Lehrer richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

G. Gemeinsame Bestimmungen

§ 61 1. Amtseinweis und Amtseid

¹ Der Gemeindepräsident wird nach seiner Wahl, sofern er nicht schon unmittelbar in der vorangegangenen Amtsperiode das gleiche Amt bekleidet hat, unter der Leitung des Bezirksammanns in das Amt eingewiesen und vereidigt.

² Der Gemeindepräsident vereidigt hernach die Mitglieder des Gemeinderates und den Gemeindeschreiber.

³ Während der Amtsperiode gewählte Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeschreiber werden sofort nach ihrer Wahl vereidigt.

⁴ Der Regierungsrat ordnet das Verfahren beim Amtseinweis und bei der Vereidigung.

§ 62 2. Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht von Mitgliedern und Schreibern des Gemeinderates oder einer Kommission sowie von Beamten und Angestellten der Gemeinde richtet sich allgemein nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 63 3. Besoldung

Die Gemeinderäte sind befugt, im Rahmen des Voranschlags Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalvergütungen für die Tätigkeit des Gemeinderates und der Kommissionen festzusetzen.

§ 64 ²⁷ 4. Datenschutz

¹ Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände sowie Dritte, soweit ihnen von der Gemeinde öffentliche Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, bei der Bearbeitung von Daten die zum Schutze der Grundrechte der betroffenen Person notwendigen Massnahmen zu treffen.

² Der Kantonsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über den Datenschutz in den Gemeinden.

§ 65 ²⁸ Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können die Gemeindeverwaltung oder Teile davon versuchsweise den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung unterstellt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren für die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Gemeinden. Er kann für die wirkungsorientiert geführten Gemeinden von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf

- a) den Aufbau von Finanzplan, Voranschlag und Rechnung;
- b) die Pflicht zur Einholung von Nachkrediten;
- c) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates.

H. Ausserordentliche Gemeindeorganisation

§ 66 ²⁹

¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Parlament eingeführt werden. Der Beschluss regelt mindestens:

- a) die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Befugnisse des Parlaments;
 - b) das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.
- ² Dem Parlament können einzelne Aufgaben der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden.
- ³ Vorbehalten bleibt das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.

§§ 67-87 ³⁰

V. Die Aufsicht über die Gemeinden

§ 88 1. Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden.

² Der Regierungsrat erlässt die ihm nötig scheinenden Weisungen an die Gemeinderäte über den richtigen Vollzug von Rechtssätzen des Bundes und des Kantons und sorgt für den Vollzug seiner Verfügungen.

³ Der Regierungsrat stellt für die Besoldung und die Altersfürsorge der Gemeinbeschreiber Minimalvorschriften auf.

§ 89 2. Aufsicht über die Organisation
a) über die Wahlen

¹ Sämtliche von den Gemeindeversammlungen getroffenen Wahlen sind dem Regierungsrat durch Zustellung eines Wahlprotokolls oder eines Auszuges aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll anzuzeigen.

² Der Regierungsrat prüft, ob keine offensichtlichen Verfassungswidrigkeiten vorliegen.

§ 90 b) Genehmigung der Gemeindeordnung und Reglemente
aa) allgemein

Die Gemeindeordnung und die durch das kantonale Recht vorgeschriebenen Reglemente bedürfen bei ihrem Erlass oder ihrer Abänderung der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 91 bb) Überprüfungsbefugnis

¹ Der Regierungsrat verweigert die Genehmigung rechtswidriger Bestimmungen. Eine Ermessenskontrolle steht ihm nur zu, wo ein Rechtssatz ihm diese Befugnis ausdrücklich zuweist.

² Gemeindeordnungen und Reglemente mit erheblichen Mängeln weist er an die Gemeinde zurück; unwesentliche Mängel kann er im Genehmigungsbeschluss durch Abänderung des Reglementes beheben.

§ 92³¹ cc) Veröffentlichung

¹ Die Gemeindeordnungen und Reglemente können auf der Gemeindekanzlei eingesehen und bezogen werden.

² Die Genehmigung von Gemeindeordnungen und Reglementen durch den Regierungsrat wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 93 3. Prüfung der Gemeindetätigkeit
a) Jahresrechnung und Voranschlag

¹ Sämtliche Jahresrechnungen und Voranschläge der Gemeinde sind innert zehn Tagen nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in mindestens zwei Exemplaren dem Regierungsrat einzureichen.

² Stellt der Regierungsrat mangelhafte oder ordnungswidrige Vermögensverwaltung oder Rechnungsablage fest, so gibt er dem Gemeinderat davon Kenntnis.

§ 94 b) Kommunaluntersuch

¹ Der Regierungsrat veranlasst periodisch Kommunaluntersuche in den Gemeinden derart, dass jede Gemeinde im Abstand von höchstens vier Jahren zum Untersuch gelangt.

² Der Untersuch durch das beauftragte Departement umfasst den ganzen Gemeindehaushalt und die Tätigkeit der Gemeindebehörden.

§ 95 4. Beschwerde gegen Gemeindebeschlüsse
a) Legitimation

¹ Jede Person, die ein Interesse nachweist, kann gegen rechtswidrige Beschlüsse und Wahlen des Volkes Beschwerde erheben.

² Die gleiche Befugnis hat auch der Gemeinderat.

§ 96³² b) Verfahren

Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen des Volkes sind innert zehn Tagen seit dem Wahl- und Abstimmungstag beim Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 97 5. Beschwerde gegen andere Gemeindeorgane

¹ Soweit Verfassung, Gesetz oder Verordnung nichts anderes vorschreiben, können Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen und Beamten der Gemeinde beim Gemeinderat als erster Beschwerdeinstanz und sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates beim Regierungsrat angefochten werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 98³³

VII. Schlussbestimmungen

§ 99 1. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

² Namentlich sind aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Bezirksgüter und über das Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke, vom 13. Februar 1906;³⁴
- b) die Verordnung über den Kommunaluntersuch, vom 31. März 1921;³⁵
- c) die Verordnung über die Genehmigung von Statuten und Reglementen durch den Regierungsrat, vom 18. November 1933;³⁶
- d) die §§ 49, 50, 51, 52, 54 und 58 der Abstimmungsverordnung, vom 27. Juni 1922;³⁷
- e) § 81 der Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz, vom 26. Oktober 1877.³⁸

§ 100³⁹ 2. Anpassung bisherigen Rechts

¹ Der Kantonsrat wird ermächtigt, weitere Erlasse des bisherigen Rechts abzuändern, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

² Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970⁴⁰ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² *Für Abstimmungen und Wahlen, die in den Bezirken und Gemeinden offen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3-7 und 54, für geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen überdies §§ 37 Abs. 1 Bst. b-g und 49 Abs. 1.*

§ 101 3. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

§ 102⁴¹ 4. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴²

¹ GS 15-683 mit Änderungen vom 6. Juni 1974 (GS 16-455), vom 27. November 1986 (GS 17-658), vom 13. Mai 1987 (GS 17-683), vom 27. Januar 1993 (GS 18-338), vom 27. Januar 1994 (GS 18-507), vom 26. Juni 1997 (GS 19-194), vom 10. Februar 1999 (mit WAG, GS 19-365), vom 7. Februar 2001 (GS 20-48), vom 27. Juni 2002 (mit PBV für die Lehrpersonen, GS 20-317), vom 24. Juni 2004 (GS 21-27), vom 23. November 2005 (mit WAG, GS 21-39), vom 13. Dezember 2006 (GS 21-120), vom 24. November 2010 (GS 22-137), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80a) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970 mit 6390 Ja gegen 4106 Nein (Abl 1970 484).

³ Änderungen vom 24. Juni 2004 angenommen in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 mit 25 376 Ja gegen 18 621 Nein (Abl 2004 1662), vom 13. Dezember 2006 am 17. Juni 2007 mit 19 206 Ja gegen 11 525 Nein (Abl 2007 1084) vom 24. November 2010 am 15. Mai 2011 mit 19 253 Ja gegen 11 642 Nein (Abl 2011 995).

⁴ Fassung vom 26. Juni 1997.

⁵ Fassung vom 26. Juni 1997.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 24. November 2010; Abs. 2 in der Fassung vom 25. September 2013. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁷ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 25. September 2013.

⁸ Neu eingefügt am 25. September 2013.

⁹ Neu eingefügt am 25. September 2013.

¹⁰ Haupttitel und Gliederungstitel vor § 7, Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 25. September 2013.

¹¹ Neu eingefügt am 25. September 2013.

¹² Abs. 3 in der Fassung vom 27. Januar 1993; Abs. 5 in der Fassung vom 25. September 2013.

¹³ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 25. September 2013. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

¹⁴ Abs. 2 in der Fassung vom 7. Februar 2001 aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

¹⁵ Fassung vom 10. Februar 1999.

¹⁶ Abs. 2 am 10. Februar 1999 aufgehoben; Überschrift in der Fassung vom 10. Februar 1999.

¹⁷ Neu eingefügt am 13. Dezember 2006.

¹⁸ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 25. September 2013.

¹⁹ Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 10. Februar 1999; Abs. 2 Bst. a in der Fassung vom 25. September 2013.

²⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 23. November 2005; Abs. 2 neu eingefügt am 10. Februar 1999.

²¹ Abs. 2 neu eingefügt am 6. Juni 1974.

²² Fassung vom 7. Februar 2001.

²³ Abs. 1 in der Fassung vom 7. Februar 2001.

²⁴ Abs. 3 in der Fassung vom 7. Februar 2001 aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

²⁵ Abs. 3 neu eingefügt am 7. Februar 2001.

²⁶ Fassung vom 27. Juni 2002.

²⁷ Neu eingefügt am 7. Februar 2001.

²⁸ Neu eingefügt am 24. Juni 2004.

²⁹ Gliederungstitel vor § 66; Abs. 1, 2 und 3 neu eingefügt am 25. September 2013.

³⁰ Aufgehoben am 26. Juni 1997.

³¹ Fassung vom 13. Mai 1987.

³² Fassung vom 6. Juni 1974.

³³ Aufgehoben am 26. Juni 1997 (mit Titel Abschnitt VI).

³⁴ GS 5-255.

³⁵ GS 9-623.

³⁶ GS 11-193.

³⁷ GS 10-30.

³⁸ RGS I 645.

³⁹ Abs. 2 neu eingefügt am 13. Dezember 2006.

⁴⁰ SRSZ 120.100; GS 15-797.

⁴¹ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁴² 31. Dezember 1970 (GS 15-793); Änderungen vom 26. Juni 1997 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1774), vom 10. Februar 1999 am 1. Januar 2000 (Abl 1999 1580), vom 7. Februar 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 1552) vom 27. Juni 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2118), vom 24. Juni 2004 am 1. Juli 2005 (Abl 2005 979), vom 23. November 2005 am 1. April 2006 (Abl 2006 466), vom 13. Dezember 2006 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 802), vom 24. November 2010 am 1. Januar 2013 (mit KV, Abl 2012 2962), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.